

## FAQ-Pflegehilfsmittel

Im Folgenden erhalten Sie Antworten auf Fragen, die in der Kundenbetreuung aufgelaufen sind. Wir werden diese ständig aktualisieren.

### Bei den alten Genehmigungen gibt es kein Genehmigungsdatum – und/oder -kennzeichen?

*Ist in einer alten Genehmigung kein Genehmigungsdatum angegeben, ist an dieser Stelle das Abgabedatum anzugeben.*

*Ist in einer alten Genehmigung kein Genehmigungskennzeichen angegeben, ist an dieser Stelle **unbekannt** einzutragen.*

### Welche Menge trage ich im Antrag bei den Produktgruppen ein?

*An dieser Stelle gibt es keine Regelung. Hier können Sie eine Menge eingeben, die Sie bisher im Regelfall an den Patienten abgegeben haben.*

### Kann ich zusätzlich zu den Pflegehilfsmitteln auch weitere Artikel oder E-Rezepte abgeben?

*Pflegehilfsmittel werden in einem eigenen Kassiovorgang abgegeben. Die Abgabe weiterer Artikel, Rezepte oder E-Rezepte wird nicht zugelassen.*

### Muss Anlage 3 weiterhin ans Abrechnungszentrum geschickt werden?

*Die Anlage 3 verbleibt in den Apotheken. Die Apotheken verpflichten sich, diese Anlage 3 auf Anforderung den Pflegekassen in elektronischer Form (z. B. als PDF) unter Angabe des Genehmigungskennzeichens zur Verfügung zu stellen.*

### Können Pflegehilfsmittel der Produktgruppen PG51 und PG54 zusammen abgegeben werden?

*Nein. Für die Produktgruppen 51 und 54 müssen immer getrennte E-Belege erstellt werden und dürfen jeweils nur eine Genehmigungsnummer enthalten. Die Apotheke kann je Lieferung einen Datensatz erstellen oder einen Datensatz, der alle Lieferungen für einen Versicherten eines Versorgungsmonats zusammenfasst*

## Müssen Pflegehilfsmittel mit dem HBA signiert werden?

*Jeder Datensatz muss in der Apotheke elektronisch mindestens mit SMC-B signiert werden.*

## Wo ist die Abgabe von Pflegehilfsmittel genau geregelt?

*Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln nach § 78 Absatz 1 SGB XI*

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/phm\\_verträge/2025-06-01\\_PHM\\_Vertrag\\_mit\\_Verband-Vertragstext\\_AC-TK\\_11-00-P53.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/phm_verträge/2025-06-01_PHM_Vertrag_mit_Verband-Vertragstext_AC-TK_11-00-P53.pdf)

Es gibt Kunden, die bisher keine Genehmigung hatten. Was ist hier zu tun?

*Für alle: Es muss IMMER eine Genehmigung für die Produktgruppen vorliegen, die abgeben werden sollen.*

*Hatte der Kunde bisher keine Genehmigung sollen für alle oder die gewünschten Gruppen Genehmigungen erfasst werden.*

Wir haben Selektivverträge mit Krankenkassen abgeschlossen. Muss auch in diesen Fällen eine digitale Übertragung erfolgen?

*Nein, der Vertrag zur digitalen Übertragung gilt nur zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem DAV. Bei Selektivverträgen erfolgt die Übertragung wie bisher.*

## Wie ist die Aufbewahrungspflicht der Anlage 3

*Die Anlage 3 verbleibt in den Apotheken. Die Apotheken verpflichten sich, diese Anlage 3 auf Anforderung den Pflegekassen in elektronischer Form (z. B. als PDF) unter Angabe des Genehmigungskennzeichens zur Verfügung zu stellen.*

*Die Dauer der Aufbewahrung regelt § 107 I Nr. 2 SGB XI.*

*„(1) Für das Löschen der für Aufgaben der Pflegekassen und ihrer Verbände gespeicherten personenbezogenen Daten gilt, dass*

1. die Daten nach § 102 spätestens nach Ablauf von zehn Jahren,
2. sonstige Daten aus der Abrechnung pflegerischer Leistungen (§ 105), aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 79), aus Prüfungen zur Qualitätssicherung (§§ 112, 113, 114, 114a, 115 und 117) und aus dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen (§§ 72 bis 74, 85, 86 oder 89) spätestens nach zwei Jahren zu löschen sind. Die Fristen beginnen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen gewährt oder abgerechnet wurden. Die Pflegekassen können für Zwecke der Pflegeversicherung Leistungsdaten länger aufbewahren, wenn sichergestellt ist, dass ein Bezug zu natürlichen Personen nicht mehr herstellbar ist.“

## Wie erfolgt die Übertragung der Pflegehilfsmittelabrechnung an das Abrechenzentrum?

*Die digitale Übertragung der Pflegehilfsmittel läuft wie bei allen E-Rezepten über das Programm „E-Rezept bearbeiten“ und den Menüpunkt signieren.*

## Wann kann / muss Anlage 3 ausgedruckt werden?

*Beim Abschluss eines Kassiovorgangs mit Pflegehilfsmittelabgaben, öffnet sich automatisch*